

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

1. Aufnahme einer Nr. 4 in die Präambel 23.1 EBM. Die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden Nrn. 5 bis 7.

4. Außer den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen von den in der Präambel genannten Vertragsärzten, die einer Fachgruppe gemäß der ersten Bestimmung zum Abschnitt 30.8 angehören, - unbeschadet der Regelungen gemäß 5 und 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen - zusätzlich die Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 berechnungsfähig.

2. Änderung der Nr. 5 der Präambel 23.1 EBM

5. Bei der Berechnung der zusätzlichen Gebührenordnungspositionen in den Nummern 2 ~~und 3~~ **bis 4** sind die Maßnahmen zur Qualitätssicherung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V, die berufsrechtliche Verpflichtung zur grundsätzlichen Beschränkung auf das jeweilige Gebiet sowie die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu beachten.